

eines für die Provinzen allgemein gültigen Bergregals vorhanden. Daß dies in Piemont, in der Lombardei, Venezien, Parma, Modena, Umbrien, Toskana, dem Kirchenstaat von der Römerzeit her durch das Mittelalter hindurch fortbestanden hat, kann als erwiesen gelten¹. Unter den Hohenstaufen hat in Unteritalien u. a. ein Eisen-, Stahl-, Salz- und Schatzregal bestanden². Daß heute im ehemaligen Toskana das Bergregal nicht besteht, beruht darauf, daß ein auf physiokratischen Lehren beruhendes Berggesetz vom 13. Mai 1788 alle Regalien auf alle Bergwerke jedweder Art außer für Elba und Piombino aufgehoben erklärte³. Im vormaligen Königreich Neapel hat letzteres einige Jahrhunderte hindurch für die unedlen Metalle lokal gegolten als Folge des Umstandes, daß die Feudalherren unter den Anjous das Recht dazu der schwachen Krone (wie in England, Polen und Böhmen) abgenommen haben⁴. Jetzt und seit langem gehören im ganzen ehemaligen Königreich Neapel wie in ganz Italien (außer dem ehemaligen Großherzogtum Toskana) alle Ganz- und Halbmetalle (modifiziert auch Schwefel) zum Bergregal. Salz ist im ganzen Königreich Italien seit dem Altertum dem Staate vorbehalten (*privativa nazionale*). Ebenso besteht seit dem Altertum in Spanien und Portugal das Bergregal fort, Antequerra 19, 62, Villeneuve 11, 277 f., Abignente l. c., lange vor dem Zuzug deutscher Bergtagelöhner unter Königin Isabella.

Aus den voraufgeführten Umständen darf der Schluß gezogen werden, daß den Römern die Auffassung, wonach die Bergwerksmineralien (die edleren Mineralien) nicht Zubehör des Grundeigentums waren, sondern zur Verfügung des Staates standen, nicht unbekannt geblieben war.

Verhältnis des Römischen zum Deutschen Bergrecht.

§ 3. Wie schon oben bemerkt wurde, schreiben die deutschen Bergrechtslehrer den deutschen Berggewohnheiten auch einen deutschen Ursprung zu⁵. Zum Beweise hierfür beziehen sie sich darauf, daß bei

¹ S. auch Binder in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 32 S. 72 f. Marquard, Römische Staatsverwaltung III 260 f. u. w. u.

² Marco Ferro, Dizionario del diritto commune e Veneto, Art. miniere, 3. Aufl. tom. II p. 271. S. ferner Zeitschrift für Bergrecht Bd. 28 S. 35 f. Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte S. 31. Pertile, Storia del diritto italiano, 1896, p. IV, 426, No. 146. Lami, Sanctae ecclesiae Florentinae Monumenta, Florenz 1758, II 14 p. 281 a. a. O. Niese in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung, Bd. 32, 32 9 a. a. O. und ferner Villanueva p. 268, 329 a. a. O.

³ S. Zeitschrift für Bergrecht Bd. 28 S. 35 f.

⁴ S. auch unten §§ 13 und 19, ebenso Villanueva p. 389. Muratori, Rerum talicarum scriptores VI c. 33. Montano, Decisiones p. 163.

⁵ Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 23 ff.